

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Ökobil e.V.. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.  
Nach erfolgter Eintragung lautet der Name Ökobil e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert und initiiert Maßnahmen, die im privaten und öffentlichen Leben zur Einsparung von Energie und Rohstoffen beitragen, Schadstoffbelastungen und Müllaufkommen verringern und somit eine Reduzierung und Vermeidung von Umweltschäden bewirken.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:  
umweltschonendere Verwendung von Verkehrsmitteln durch gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Überparteilichkeit**

- (1) "Ökobil e.V." ist überparteilich. Der Vereinszweck wird in Zusammenarbeit der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen zum gemeinsamen Ziel des Schutzes und des Erhalts der Umwelt verfolgt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszweckes (§ 2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet die Ablehnung. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kalenderjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.

(7) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes über dessen vorläufigen Ausschluss. Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter innerhalb des Vereines übernehmen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, die in § 2 der Satzung aufgeführten Ziele anzuerkennen und zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 10% der Mitglieder, unter Angaben von Gründen, vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einfachen Brief. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder, jedoch mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstands (siehe § 10, Absatz 1);
- die Entgegennahme des schriftlich vorgelegten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie der Jahresabrechnung des Vorstands;
- die Entlastung des Vorstands, einschließlich der KassenführerIn;
- die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- die Aufgaben des Vereins;
  - den Haushaltsplan des Vereins und die Finanzordnung;
  - die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
  - Ausschluss eines Mitgliedes;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins.

(8) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(9) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüferinnen erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,
- seinem/seiner StellvertreterIn,
- der/dem KassensführerIn
- dem/der SchriftführerIn. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten mindestens zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu drei BeisitzerInnen angehören.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung;
- die jährliche Vorlage eines schriftlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts;
- die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen;
- die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- weitere Aufgaben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind davon schriftlich zu informieren.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bezwecken, bedürfen der Zweidrittelstimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 12 Protokollieren von Beschlüssen**

(1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den "Bund für Natur und Umweltschutz Deutschland " (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ökologie und Umweltschutz zu verwenden hat.